

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektionen VPT TL und ZPV Léman
Antragsnummer	K09.010
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Information der Reisenden über die Anwendung von Art. 18a PBG

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT TL verlangt:

- Dass der SEV so bald wie möglich beim Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) vorstellig wird, damit eine Richtlinie an die Transportunternehmen ergeht, mit dem Auftrag zur Anbringung eines Aufklebers in sämtlichen Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs über die Anwendung des Artikels 18a des BPG, welcher die Verfolgung von Amtes wegen im Falle eines Angriffs auf ihre Mitarbeitenden erwirkt.
- Dass der SEV seine Gewerkschaftssektionen ermutigt, bei ihren Arbeitgebern für eine Information an ihre Kunden über den Artikel 18a des BPG in all ihren Fahrzeugen zu intervenieren.

2. Begründung

2.1. Ziel des Antrages

Information der Benutzer des öffentlichen Verkehrs über die Einführung des Artikels 18a PBG (Verfolgung von Amtes wegen) auf den 1. Januar 2007.

2.2. Begründung

Verbale und körperliche Aggressionen nehmen stetig zu, trotz der Einführung des Gesetzes im Januar 2007. Dies ist zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Unternehmungen die Aggressionen nicht lückenlos den zuständigen Behörden melden. Gleichzeitig unterlassen sie es, mit einer Information über dieses neue Gesetz die Benutzer des öffentlichen Verkehrs aufzuklären.

Vor einem Jahr hat die Sektion VPT TL zusammen mit dem ZPV beim VöV und dem BAV interveniert und einen offiziellen Antrag für eine Information in den Fahrzeugen der öffentlichen Verkehrsmitteln gestellt, wie es sie bereits gegen das „Schwarzfahren“ gibt. Bis heute wurden unsere Briefe nicht beantwortet.

Die Antragsteller fragen sich: Sehen die Unternehmungen und der Staat nicht die Unterschiede in der Schwere des Schwarzfahrens gegenüber einem Angriff auf Mitarbeitende, welcher ein Verstoß gegen die Grundsätze der „Charta für einen sicheren öffentlichen Verkehr“ darstellt? Folgende Bedingung ist enthalten: Die unterzeichneten Unternehmungen bestätigen, dass die Aggressionen gegen einen ihrer Angestellten ein Angriff gegen die Unternehmung selbst darstellt.

3. **Bemerkungen**

Der Text wird unterstützt von der Autonomen Gruppe des Nahverkehrs in der Westschweiz, des VPT-SEV (GATU) und des ZPV-Léman (Unterverband des Zugpersonals).

4. **Stellungnahme**

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag ist erledigt und kann am Kongress 2011 abgeschrieben werden.

5. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT du Jura
Antragsnummer	K09.008
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Mehr Transparenz innerhalb der Unternehmen

1. Antrag

Die Mitglieder der Direktion und der höheren Kader der Unternehmen werden ausserhalb des GAV-Anwendungsbereiches angestellt, deshalb sollte ihr Lohnanteil von der Gesamtlohnsumme sichtbar gemacht werden.

2. Begründung

Die Mitarbeitenden der Unternehmen verstehen oft nicht, warum es immer um die Gesamtlohnsumme geht, ohne eine genaue Unterscheidung des Personals und der Mitglieder der Geschäftsleitungen und der Führungskräfte. Die Gesamtlohnsumme beinhaltet alle Mitarbeitenden, die dem GAV unterstehen und jener ausserhalb des GAV-Anwendungsbereiches sowie der Prozente für die Erhöhung der individuellen Löhne (Anwendung der Lohnmechanismen, die im GAV vorgesehen sind).

Die Mitarbeitenden müssen diese Aufteilung verstehen. Da es sich in den meisten Fällen um Gelder der öffentlichen Hand handelt, drängt sich eine vollständige Transparenz über die Vergütungen und Vorteile der verschiedenen Direktionen und der Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Wir sind in den Bemühungen um Transparenz der Löhne der Nicht-GAV-Unterstellten nicht weiter gekommen. Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis zu einander.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT du Jura
Antragsnummer	K09.006
Sachbearbeitung	Nick Raduner

Teuerungsausgleich für alle

1. Antrag

Die der Teuerung zugewiesen Gesamtmittel werden durch einen gleichen Betrag für alle Arbeitnehmenden des Unternehmens geteilt:

- je 1/1 für Festangestellte zu 100 %,
- für Teilzeitmitarbeitende, Hilfskräfte, Angestellte im Stundenlohn, entsprechend ihrem Anstellungsverhältnis.

2. Begründung

Für mehr soziale Gerechtigkeit muss die Gewerkschaft Ungerechtigkeiten soweit wie möglich verhindern, besonders die zu grossen Lohnunterschiede zwischen kleinen und sehr hohen Löhnen; diese Massnahme verteilt an alle etwas. Es ist unanständig, dass aktuell einige Mitarbeitende eine 10-fache oder noch höhere Teuerung gegenüber andern erhalten.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Grundsatz des Antrages wird auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt. Situationsbezogen wird diese Forderung gegenüber den einzelnen Unternehmungen im Organisationsbereich des SEV im Rahmen der jährlich statt findenden Lohnverhandlungen wiederholt eingebracht.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibend Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion PV Ticino
Antragsnummer	K07.003
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Teuerungsausgleich auf den Renten der SBB-Pensionskasse

1. Antrag

Der Kongress beauftragt den SEV, beim Bundesrat die Bundesgarantie für die Renten der SBB-Pensionskasse einzufordern und einen angemessenen Teuerungsausgleich zu verlangen, um die Kaufkraft der Renten zu erhalten. Wir erwarten von den Kongressteilnehmenden eine klare Stellungnahme zum Vorschlag. Eine Entgegennahme des Vorschlags zur Prüfung reicht uns nicht.

2. Begründung

1. Die SBB waren bis 1999 ein Bundesbetrieb und die Mitarbeitenden waren Angestellte (Beamte) des Bundes. Durch Gesetzesbeschluss wurde der rechtliche Status geändert und das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Als einziger Aktionär ist der Bund faktisch der Besitzer der SBB AG. Das bedeutet, dass, auch wenn sich der rechtliche Status geändert hat, die Besitzverhältnisse und damit die soziale Verantwortung des Bundes gegenüber den Mitarbeitenden und den Pensionierten dieselbe geblieben ist.
2. Einen rechtlichen Status zu ändern ist legitim, es scheint uns aber politisch nicht korrekt, dabei die Rechte der ehemaligen Mitarbeitenden zu vernachlässigen, die vor dieser Änderung pensioniert wurden. Diese Rentenbezügerinnen und –bezüger waren in jeder Hinsicht Bundesrentnerinnen und –rentner und sollten als solche gleich behandelt werden, wie ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Bundesverwaltung. Rentenbezüger/innen haben in den allermeisten Fällen keine Möglichkeit mehr, ihren versicherten Lohn und damit die Höhe ihrer Rente aufzubessern. Dieser zentrale Punkt darf auf keinen Fall vernachlässigt werden! Abgesehen davon waren ihr Arbeitsvertrag und die Pensionierungsbedingungen genau festgelegt. Die Spielregeln rückwirkend zu ändern ist – bestenfalls – rücksichtslos.
3. Den letzten Teuerungsausgleich auf ihren Renten haben die SBB-Rentnerinnen und -Rentner 2004 erhalten und sie haben sich immer mit der Hälfte des Prozentsatzes begnügt, der dem aktiven Berufspersonal zugestanden wurde. Nun erhalten sie nicht einmal mehr so viel. Die Feststellung, die Rentnerinnen und Rentner würden ja gut leben, ist kein stichhaltiges Argument, denn das gilt bestimmt auch für einen Grossteil der aktiven Mitarbeitenden. Wegen der ständigen Kostensteigerung (auch bei den nicht beeinflussbaren Kosten) gelingt es vielen Rentnerinnen und Rentnern nicht mehr, ihr Familienbudget auszugleichen. Und es soll uns niemand sagen, hierbei handle es sich um ein emotionales Argument. Die Bundesrechnung 2006 schloss überraschenderweise mit einem Überschuss von CHF 5,5 Mia. ab, die Möglichkeit, die Renten der ehemaligen

Mitarbeitenden zu erhöhen, ohne von den heutigen Beitragszahlenden Opfer zu verlangen, besteht also.

Erst kürzlich wurde zudem der Entscheid gefällt, auch diejenigen kleinen "Vorrechte" abzuschaffen bzw. massiv zu verteuern, welche die pensionierten ehemaligen SBB-Mitarbeitenden jahrzehntelang genossen haben.

Im Jahr 2006 war der SEV mit der Aushandlung eines akzeptablen Gesamtarbeitsvertrags beschäftigt. Dagegen gibt es nicht einzuwenden! Nun verlangen die pensionierten SBB-Mitglieder von der Gewerkschaft aber ebenso viel Engagement für ihre Anliegen. Sie zahlen jährlich Millionen in die Kasse des SEV, haben nur sehr wenige Ansprüche und sind gerne bereit, die Aktiven bei deren Forderungen zu unterstützen. Man denke nur an die jüngsten Demos! Wenn wir zudem bedenken, dass alle Mitarbeitergenerationen, also auch die zukünftigen, eine würdevolle Behandlung als Pensionierte erwarten können sollen, so scheint uns unsere Forderung durchaus auch im Sinne der Aktiven. Schliesslich wird auch das Unternehmen davon profitieren, wenn geeignete Arbeitskräfte Mangelware werden, was, wie wir annehmen, in nicht allzu ferner Zeit wieder der Fall sein wird.

Aus all diesen Gründen kann unser Vorschlag daher eigentlich nur gutgeheissen werden.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind. Soll das darin vertretene Anliegen weiter verfolgt werden, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

4. Beschluss

abschreiben

pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion TS Zürich
Antragsnummer	K09.001
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Frühpensionierung ab 60. Altersjahr

1. Antrag

Der Zentralausschuss TS beantragt, dass alle Berufskategorien mit handwerklichen Tätigkeiten im Schichtdienst in allen Divisionen, die auf freiwilliger Basis eine vorzeitige Frühpensionierung ab 60 Jahren wünschen, diese ohne finanzielle Kürzung zu ermöglichen.

2. Begründung

Der Zentralausschuss TS ist sich bewusst, dass sich die Pensionskasse SBB im Moment nicht in einer komfortablen Lage befindet. Daher könnte man der Versuchung verfallen, den heutigen Zeitpunkt als nicht optimal zu bezeichnen, um die Forderung nach einer Frühpensionierung zu stellen. Bekanntlich wird dieser Zeitpunkt aber nie der richtige sein. Der Antrag soll aber nicht generelle Bedeutung haben: Eine Ergonomie-Studie der SUVA und der Universität Zürich im Jahre 2001 bei den SBB hat klare Resultate gezeigt. Auch die Erfahrungen der Frühpensionierungen in der Privatwirtschaft, wie bei der Bauwirtschaft, Migros und Coop beweisen das. Mit einem guten Finanzierungsplan, etwas gutem Willen der Unternehmung und der Solidarität aller Betroffenen, ist alles möglich.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Mit dem Antrag K11.012 der Sektion BAU Arc lémanique wurde ein neuer Antrag mit gleicher Stossrichtung eingereicht.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Basel
Antragsnummer	K09.004
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Frühpensionierung für Mitarbeitende mit Schicht- und unregelmässigem Dienst

1. Antrag

Das Zentralsekretariat wird beauftragt, Lösungen zu erarbeiten und mit den SBB in Verhandlungen zu treten, um die Frühpensionierung für alle im Schicht- und unregelmässigen Dienst stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu ermöglichen. Die Pensionierung soll ohne finanzielle Einbusse erfolgen. Je nach Anzahl der geleisteten Dienstjahre im Schicht- und unregelmässigen Dienst können abgestufte Lösungen zum Tragen kommen. Als Richtlinie soll gelten: Pro 10 Jahre Schichtdienst, ein Jahr früher in Pension ohne Rückzahlungspflicht der Überbrückungsrente.

2. Begründung

Der Schichtdienst zehrt bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Gesundheit. In den letzten Jahren wurden die Arbeitsplätze durchrationalisiert, die Anforderungen sind gestiegen, die Intensivierung der Arbeitsprozesse schreitet auch in Zukunft immer weiter voran.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Mit dem Antrag K11.012 der Sektion BAU Arc lémanique wurde ein neuer Antrag mit gleicher Stossrichtung eingereicht.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT du Jura
Antragsnummer	K09.009
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

GAV Beiträge

1. Antrag

Zur Stärkung der Position der Gewerkschaft innerhalb der Unternehmungen, die einem GAV unterstellt sind, erarbeitet der SEV folgende Leitlinien:

- Als einheitliche Regel spricht man von GAV-Beiträgen anstelle von Solidaritätsbeiträgen.
- Der GAV-Beitrag muss sich so weit wie möglich nach dem ordentlichen SEV-Grundbeitrag richten. Er muss darüber hinaus ebenfalls der ordentlichen Teuerung unterliegen.
- Die Gewerkschaftsmitglieder müssen Anspruch haben auf spezifische Vorteile ausserhalb des entsprechenden ordentlichen GAV-Anwendungsbereiches.

2. Begründung

Mit der Einführung der GAV in den Unternehmungen distanzieren sich nicht organisierte Mitarbeitende offen von den Gewerkschaften und begründen dies mit der Tatsache, dass sie ihre Solidarität zum Funktionieren des GAV mit ihrem Anteil bezahlen.

Weshalb sollen sie den vollen Mitgliederbeitrag leisten, wenn ein bescheidener Beitrag genügt, argumentieren sie zudem. Der Sinn für die Solidarität bewahrheitet sich so nicht. Viele Gewerkschaftsmitglieder finden auch, dass ein grösserer Nutzen für die Mitglieder der Gewerkschaft speziell ausgehandelt werden müsste, selbst wenn das Grundprinzip des Anwendungsbereiches alle Mitarbeitenden der Unternehmung betrifft (ausser den anerkannten Ausnahmen).

Die einer vertragsschliessenden Partei angehörenden Mitarbeitenden sollten mehr Anerkennung erhalten (Urlaubstage oder anderes...).

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der erfüllbare Teil (GAV-Beiträge und nicht «Solidaritätsbeiträge») ist erfüllt, das Anliegen, GAV-Beiträge möglichst hoch und indiziert anzusetzen, ist rechtlich nicht durchsetzbar, und die speziellen Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder ergeben sich einerseits aus Angeboten des SEV (Berufsrechtsschutz) und andererseits z. B. aus gewerkschaftlichem Urlaub, der vom Arbeitgeber bezahlt wird. Lohnverhandlungen oder sonstige Vorteile nur für Gewerkschaftsmitglieder sind nicht durchsetzbar.

4. Beschluss

abschreiben

pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Ticino
Antragsnummer	K07.007
Sachbearbeitung	Philipp Hadorn

Kompensation Samstagsdienst durch Geld oder Freizeit

1. Antrag

Die SEV-Führung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Personal des öffentlichen Verkehrs für Samstagsdienste eine Kompensation durch Geld oder Freizeit erhält.

2. Begründung

Die Arbeitgeber behandeln die am Samstag geleistete Arbeit auf dieselbe Art wie Arbeit, die von Montag bis Freitag geleistet wird. Wie dem Sonntag kommt aber auch dem Samstag für die Pflege der familiären und sozialen Beziehungen eine unvergleichlich grössere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund wird verlangt, dass Samstagsdienste den Sonntagsdiensten gleichgestellt, d. h. durch eine Kompensation in Form von Geld oder Freizeit abgegolten werden sollen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind. Soll das darin vertretene Anliegen weiter verfolgt werden, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendente belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT tpf réseau urbain
Antragsnummer	K09.013
Sachbearbeitung	Jean-Pierre Etique, Martin Allemann

SEV-interne AZG-Kommission

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT tpf réseau urbain verlangt, dass:

1. Eine interne SEV-AZG-Kommission gegründet wird. Diese Kommission sollte aus Militanten und Kollegen aus dem Kompetenzzentrum der Arbeitszeit SEV bestehen. Sie könnte nach dem Modell der GAV-Konferenz SBB funktionieren, die sich so oft wie nötig treffen, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr vor der Versammlung der eidgenössischen AZG-Kommission.
2. Die Sektionen an den Debatten und Diskussionen teilnehmen und dies mit grösster Transparenz.
3. Der SEV, im Falle von Angriffen, alle Mittel aufwendet (Mobilisierung, Referendum, usw.), um die Arbeitgeber zum Rückzug zu zwingen.

2. Bemerkungen

Anlässlich der Präsidentenkonferenz *Pneu Urbain SEV/SSP-VPOD* vom November 2008 nahmen die Teilnehmenden überrascht von den Änderungen der Artikel 6 und 8 der AZGV zur Kenntnis (gültig ab 1. Dezember 2008). Diese Änderungen sollen einen gewissen Schutz insbesondere beim Pickettdienst oder der Nacharbeit gewähren.

Schon zu Beginn der Verhandlungen der eidgenössischen AZG-Kommission hätten diese Änderungen durch einen Konsultationsprozess mit den Sektionen besprochen werden sollen. Diese Handlungsart hätte es erlaubt, dass die Betroffenen anlässlich der Diskussionen mit den Arbeitgebern nicht unbeholfen dastehen würden.

Nach dem Wissensstand der Antragsteller sollte sich die AZG und die AZGV Revision aus der Bahnreform II ergeben. Es ist deshalb sehr wichtig, die Sektionen sofort in den Konsultationsprozess einzubinden.

Die Vertreter der Arbeitgeber sind nicht auf der Seite der Arbeitnehmenden. Ihr Ziel ist es, die Arbeitenden so viel wie möglich auszupressen (Erhöhung der Produktivität) und dies obwohl das AZG dazu dienen sollte, diese zu schützen.

3. Begründung

Wer versteht und erträgt besser die Konsequenzen einer Gesetzesänderung als die Verantwortlichen der Sektionen und somit die Arbeitenden selber.

Für wichtige Entscheidungen betreffend Änderungen der Arbeitsbedingungen sollte ein demokratischer Prozess in die Wege geleitet werden. Die Sektionen müssen aktiv in den Entscheidungsprozess der Änderungen von AZG und AZGV miteinbezogen werden.

4. **Bemerkungen**

Folgenden Sektionen unterstützen den Text: VPT tpf Rail, Tpf Autobus, TPG, TL, TPCV, TN, TRN, VMCV, LEB, Lac Léman, GoldenPass, Seeland, Frauenfeld-Wil, Appenzellerland, Sihltal, Deutsche Bahn, TPL Lugano, MBC, STI. ZPV: Sektion Léman.

5. **Stellungnahme**

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag ist erledigt und kann am Kongress 2011 abgeschrieben werden.

6. **Beschluss**

abschreiben

pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K09.014
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Zusammensetzung der Organe SEV nach Anteil der Geschlechter

1. Antrag

Die Frauenkommission beantragt, dem Artikel 3.1 der Statuten des SEV, folgenden Punkt anzufügen:

- Um diese Aufgaben erfüllen zu können, setzen sich die Gremien des SEV aus beiden Geschlechtern zusammen, jeweils entsprechend ihrem Anteil im Verband, wobei die Sitze der untervertretenen Gruppe aufgerundet werden.

2. Begründung

Von den 47'500 Mitgliedern beim SEV sind 9'800 davon Frauen. Der Frauenanteil bei den Mitgliedern steigt kontinuierlich (Der Zuwachsprozentsatz der Frauen beim SEV beträgt zirka 0.2 % pro Jahr.)

Insbesondere im «Service public» sind Frauen stark vertreten. Die besten politischen Inhalte nützen nichts, wenn die Strukturen die Frauen in ihrer Arbeit behindern. Die Sicherstellung einer minimalen Repräsentativität ist ausschlaggebend für den Erfolg einer Organisation, die sich u. a. Mitgliederwachstum zum Ziel gesetzt hat. Die Mitglieder stehen stark und vertrauensvoll hinter den Gremien des SEV, wenn diese die Anliegen der Arbeitnehmerinnen in seiner Arbeit voll und ganz berücksichtigt.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag ist erledigt und kann am Kongress 2011 abgeschrieben werden.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Abzuschreibende Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K09.015
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Vertretung beider Geschlechter in den Organen der Teilorganisationen

1. Antrag

Die Frauenkommission beantragt, dem Artikel 15.4 der Statuten des SEV, den folgenden Punkt anzufügen:

- In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindesten einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter enthält.

2. Begründung

Traditionellerweise war der SEV und seine Teilorganisationen rein männlich, dies hat sich stark verändert und der SEV organisiert heute mehr als 10'000 Frauen. In den meisten Vorständen sind heute schon Frauen dabei. Für diese Bereiche ist dieser Antrag Vollzug der gelebten Realität in den grundlegenden Gesetzen der Gewerkschaft. Wir möchten diesen Grundsatz dennoch in die Statuten aufnehmen, um sie eben den realen Verhältnissen anzupassen. Veraltete Regeln würden nur mögliche positive Entwicklungen in der Zukunft behindern.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag ist erledigt und kann am Kongress 2011 abgeschrieben werden.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen